



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg Pf. 10 24 43 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

z. Erl.	b.R.	z. Kts.	VI
1STE EINGANG			
23. Dez. 2005			
Gr	Spr	As	Au
		IX	Hi
			PI
			SZ

Stuttgart 19 12 2005

Durchwahl (07 11) 2 31- 5832

Name Herr Hölz

Aktenzeichen 83-3945 22/55

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich (mit Anlage):

Regierungspräsidium Tübingen
Landesstelle für Straßentechnik
Postfach 30 01 80
70441 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V.
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern

Prüfungsamt des Bundes
Stuttgart
Mönchsbergstraße 130a
70435 Stuttgart

Rechnungshof Baden-Württemberg
76133 Karlsruhe

Landesvereinigung Bauwirtschaft
Baden-Württemberg
Hohenzollernstr. 25
70178 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft
unabhängiger Baustoffprüfstellen
Baden-Württemberg
Rottweiler Str. 13
78628 Rottweil

Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67
70182 Stuttgart



Charlottenplatz

Österreichischer Platz



Gekennzeichnete
Parkplätze

Karlsruhe Dorotheenstraße

Tiefgarage (Anmeldung)

Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

- a) Erlass des Innenministeriums vom 19.12.2005,
Az.: 83-3945.21/56 (TL Gestein-StB 04)
- b) Erlass des Innenministeriums vom 19.12.2005,
Az.: 83-3945.40/90 (ZTV Asphalt-StB 01 mit ETV-StB-BW, Teil 3 (Ausgabe 2005))
- c) Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 04.03.2004
Az.: 66-3945.40/92 (ZTV BEA-StB 98/03)
- d) Erlass des Innenministeriums vom 19.12.2005,
Az.: 83-3945.40/62 (ZTV T-StB 95/02 mit ETV-StB-BW, Teil 2.1 (Ausgabe 2005))
- e) Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 09.04.2003,
Az.: 6-3945.22/45 (TL G Asphalt-StB 01)

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2005 vom 25.02.2005,
Az.: S 17/38.56.05-10/42 Va 2004 (in der korrigierten Fassung)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau bekannt gegeben (Verkehrsblatt 2005, S. 287 und S. 405)

Die Änderungen und Ergänzungen des ARS Nr. 9/2005 sind bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes und des Landes anzuwenden, soweit in den Teilen 2.1 (Ausgabe 2005) und 3 (Ausgabe 2005) der ETV-StB-BW keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.

Den Stadt- und Landkreisen und den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend zu verfahren.

gez. Ries
Beglaubigt
Berwiler
Angestellte





ALP
Korrigiert!

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Wolfgang Hahn

Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5173

FAX 0228 300-807 5173

E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2005
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Änderungen in Technischen Regelwerken für den Asphaltstraßenbau**

BEZUG Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
1 3/2005 vom 02.02.2005 - S 26/38.56.05-20/20 Va 2004 -
(TL Gestein-StB 04)
2 15/2001 vom 19.03.2001 - S 26/38.56.05-10/9 Va 2001-
(ZTV Asphalt-StB 01)
3 34/2003 vom 16.12.2003 - S 26/38.56.05-10/27 Va 2003 -
(ZTV BEA-StB 98/03)
4 31/2002 vom 09.12.2002 - S 26/38.56.05-05.01/62 Va 02 -
(ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002)
5 39/2001 vom 29.10.2001 - S 26/70.60.23/54 Va 2001 -
(TL G Asphalt-StB 01)
AZ S 17/38.56.05-10/42 Va 2004
DATUM Bonn, 25.02.2005



SEITE 2 VON 4

Mit der Veröffentlichung der harmonisierten Europäischen Normen für Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemische sind die nationalen Regelungen anzupassen. In der Folge wurden mit dem ARS Nr. 3/2005 (Bezug 1.) die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04) den Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder mit der Bitte um Einführung übersandt.

Für den Bereich „Asphalt“ wiederum werden mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen die im Bezug genannten Regelwerke an die TL Gestein-StB 04 angepasst. Die Anpassung bezieht sich nur auf die Lieferung der Gesteinskörnungen.

Für die Zusammensetzung des Mineralstoffgemisches im Asphalt gelten die bisherigen Regelungen weiter. Dies gilt auch für die Beibehaltung der Begriffe Splitt, Sand und Füller zur Kennzeichnung bestimmter Massenanteile der Korngrößenverteilung im Mineralstoffgemisch.

Eignungsprüfungen zum Nachweis der Eignung des Asphaltmischgutes für den vorgesehenen Verwendungszweck behalten ihre Gültigkeit, wenn die Eigenschaften des verwendeten Gesteins unverändert bleiben. Der Eignungsprüfung sind entsprechende Angaben beizufügen.

Bis zu einer vollständigen Überarbeitung der o. g. Regelwerke sind die Begriffe „Mineralstoff“ und „Gesteinskörnung“ als synonym anzusehen.

Feine Gesteinskörnungen werden gemäß Anhang F der TL Gestein-StB 04 (siehe Anlage 4) nach ihrem Fließkoeffizienten unterschieden. Bis zum Vorliegen weiterer Erfahrungen werden an den Fließkoeffizienten keine Anforderungen gestellt. Zur Beschreibung des Brechsand/Natursand Verhältnisses ist der tatsächlich ermittelte Fließkoeffizient anzugeben.

Die Abschnitte 1.4.1, 1.4.3.3, 1.6.2 und 1.6.5 der mit ARS Nr. 15/2001 bekannt gegebenen ZTV Asphalt-StB 01 (Bezug 2.) wurden überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.



SEITE 3 VON 4 Die Anlage 1 ist ab sofort bei allen neuen Bauverträgen, bei denen die ZTV Asphalt-StB 01 Vertragsgrundlage werden, zu vereinbaren. Sie ist den Verdingungsunterlagen als Anlage beizufügen.

Durch den Bezug auf die ZTV Asphalt gelten die Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 01 gleichzeitig für die mit ARS Nr. 34/2003 bekannt gegebenen **ZTV BEA-StB 98/03** (Bezug 3.). Damit ist für die ZTV BEA - StB 98/03 keine gesonderte Anpassung erforderlich. Damit die Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 01 auch bei Baumaßnahmen nach den ZTV BEA gelten, bitte ich die Anlage 1 ab sofort für solche Baumaßnahmen zu vereinbaren und als Anlage den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Weiterhin wurden die Abschnitte 4.4.1, 4.6.2 und 4.6.5 der mit ARS Nr. 31/2002 bekannt gegebenen **ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002** (Bezug 4.) überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der **Anlage 2** zusammengestellt. Die Anlage 2 ist ab sofort bei allen neuen Bauverträgen, bei denen die ZTV T-StB 95, Ausgabe 95/Fassung 2002 Vertragsgrundlage werden, zu vereinbaren. Sie ist den Verdingungsunterlagen als Anlage beizufügen.

Die mit ARS Nr. 39/2001 bekannt gegebenen **TL G Asphalt-StB 01** (Bezug 5.) wurden ebenfalls überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der **Anlage 3** zusammengestellt. Die Anlage 3 ist ab sofort bei allen neuen Bauverträgen, bei denen die TL G Asphalt-StB 01 Vertragsgrundlage werden, zu vereinbaren. Sie ist den Verdingungsunterlagen als Anlage beizufügen.

Als **Anlage 4** ist der Anhang F der TL Gestein-StB 04 zur Information beigelegt. Die Anlage 4 gibt einen Überblick über die Anforderungen an die Gesteinskörnungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwendungszweck.

Ich bitte die Änderungen und Ergänzungen für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information bitte ich um einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

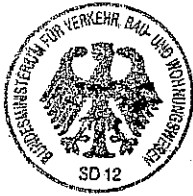


SEITE 4 VON 4

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Änderungen und Ergänzungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage 1: Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 01

Anlage 2: Änderungen und Ergänzungen der ZIV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002

Anlage 3: Änderungen und Ergänzungen der TL G Asphalt-StB 01

Anlage 4: Anhang F aus den TL Gestein-StB 04

Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 01

I.) Der Abschnitt 1.4.1 Mineralstoffe wird durch folgende Neufassung ersetzt:

1.4.1 Gesteinskörnungen

Siehe DIN 18 317, Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3

Es gelten nicht die Technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (TL Min-StB).

Es gelten die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) und die darin angegebenen Prüfverfahren.

Hausmüllverbrennungssasche (HMVA), Gießereirestsand (GRS), Gießerei-Kupolofenstückschlacke (GKOS) und Recycling-Baustoffe (RC) mit Inhaltsstoffen nach Anhang B der TL Gestein-StB und Lavaschlacke dürfen für die Herstellung von Mischgut für Asphaltdecken nicht verwendet werden.

Bei der Verwendung von Hochofenstückschlacke (HOS), Stahlwerksschlacke (SWS), Schlacke aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG), Steinkohlenflugasche (SFA) und Schmelzkammergranulat (SKG) sind die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut und Oberflächenbehandlungen sowie Abstreumaterial müssen den Kategorien des Anhangs F der TL Gestein-StB (siehe Anlage 4) für den jeweiligen Verwendungszweck entsprechen. Hiermit gelten die Anforderungen an die Mineralstoffeigenschaften gemäß den Bezeichnungen "Gesteinsmehl", "Natursand", "Brechsand", "Edelbrechsand", "Kies", "Splitt", und "Edelsplitt" als erfüllt.

Die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen müssen in Abhängigkeit von den verschiedenen Verwendungszwecken in der Straße aufgrund der regionalen Erfahrungen und Möglichkeiten sowie nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden. Dabei sind z. B. zu berücksichtigen:

- örtliche Verkehrsverhältnisse,
- örtlich vorhandene Gesteinskörnungen,
- spezielle Mischgutzusammensetzungen
- Einflüsse auf die Haltbarkeit der Fahrbahnbefestigungen,
- voraussichtliche Unterhaltungs- und Erneuerungskosten sowie Liefermöglichkeiten.

Bei Deck- und Asphaltbinderschichten der Bauklassen SV, I und II sowie für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen gelten die Anforderungen der in der Tabelle 1 2 angegebenen Kategorien für die Schlagzertrümmerungswerte.

Ansonsten werden die übrigen Kategorien der Tabelle 1 2 empfohlen.

Soweit für einzelne Gesteine mit höherem Schlagzertrümmerungswert die Eignung in Deck- und/oder Asphaltbinderschichten in einer bestimmten Bauklasse hinreichend erwiesen ist, können diese Gesteine in den entsprechenden Anwendungsbereichen weiterhin verwendet werden.

Tabelle 1.2: Anforderungen an den Schlagzertrümmerungswert (Kategorien)

Bemessungsrelevante Beanspruchung B nach RStO	> 32	10 bis 32	> 3 bis 10	> 0,8 bis 3	> 0,3 bis 0,8	> 0,1 bis 0,3	≤ 0,1
Bauklasse	SV	I	II	III	IV	V	VI
1. Deckschichten <i>Deckschichten</i>	SZ ₁₈ -	SZ ₁₈ -	SZ ₁₈ -	SZ ₁₈ ²⁾ SZ ₁₈	- SZ ₂₂ ¹⁾	- SZ ₂₆ ¹⁾	- SZ ₂₆ ¹⁾
2. Asphaltbinder-schichten	SZ ₁₈	SZ ₁₈	SZ ₁₈	SZ ₁₈ ²⁾	-	-	-
<i>Asphaltbinder-schichten</i>	-	-	-	SZ ₂₂	SZ ₂₂	-	-
3 Tragdeckschichten	Anforderungen nach den TL Gestein-StB (Anhang A)						

¹⁾ Für Splittmastixasphalt wird die Kategorie SZ₁₈ empfohlen

²⁾ Nur für Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen

Für Liefertoleranzen und mögliche Streuungen aus Probenahme und Prüfung sind Überschreitungen der im jeweiligen Bau- bzw. Liefervertrag geforderten SZ_{8/12}-Grenzwerte bis zu 5 % (relativ) zulässig.

Zwischen den Gesteinskörnungen und dem verwendeten Bindemittel muss ausreichende Affinität bestehen.

Für die mit S gekennzeichneten Mischgutsorten für Asphaltbinderschichten und Deckschichten aus Splittmastixasphalt sind grobe Gesteinskörnungen der Kategorie C_{100/0} zu verwenden. Bei Lieferkörnungen bis 11 mm Größtkorn ist die Verwendung oder Mitverwendung von groben Gesteinskörnungen der Kategorie C_{90/1} zulässig, wenn der Auftragnehmer hierzu über langjährige gute Erfahrungen verfügt.

Grobe und feine Gesteinskörnungen, die für Deckschichten oder als Abstreumaterial verwendet werden, müssen darüber hinaus in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwendungszweck einen hohen Widerstand gegen Polieren (PSV) aufweisen; dieser muss

- für Straßen der Bauklassen III bis VI mit normaler Beanspruchung der Kategorie PSV₄₄
- für Straßen der Bauklassen SV, I und II sowie für Straßen der Bauklasse III mit besonderer Beanspruchung der Kategorie PSV₅₀ entsprechen.

Für Deckschichten auf Fahrbahnen mit langfristig besonders starker Polierbeanspruchung (z.B. enge Kurven, Gefälle- und Bremsbereiche bei starkem Verkehr) werden bei polierempfindlichen Bauweisen (z.B. sand- und feinsplittarme Asphaltdeckschichten) Gesteinskörnungen mit höherem Widerstand gegen Polieren (z.B. PSV₅₃) empfohlen.

Grobe und feine Gesteinskörnungen, die die o. g. Anforderungen unterschreiten, können trotzdem für die angeführten Beanspruchungsfälle verwendet werden,

- wenn ihre Eignung hinreichend erwiesen ist oder
- wenn sie zusammen mit Gesteinskörnungen mit höherem Widerstand gegen Polieren verwendet werden. Für die Beurteilung derartiger Gemische ist ein rechnerischer PSV-Wert

heranzuziehen, der entsprechend dem Verhältnis der Massenanteile der einzelnen Gesteine aus deren PSV-Werten ermittelt wird. Für Straßen der Bauklassen SV, I und II sowie für Straßen der Bauklasse III mit besonderer Beanspruchung dürfen nur Gesteinskörnungen der Kategorie PSV₄₄ und höher anteilmäßig gemischt werden

Die groben Gesteinskörnungen müssen scharfkantig und kantenfest sein.

Füller muss eine natürliche Gesteinskörnung sein und darf keine organischen und quellfähigen Bestandteile in schädlichen Mengen enthalten. Die Verwendung anderer Materialien bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

II.) Im Abschnitt 1.4.3.3 „Grenzwerte und Toleranzen“

ist der Absatz „Für Abstreumaterial, das nur eine Lieferkörnung enthält, gelten für die Toleranzen die Anforderungen der TL Min-StB“ ersatzlos zu streichen.

III.) Im Abschnitt 1.6.2 „Eignungsprüfungen“ sind die folgenden beiden Änderungen vorzunehmen

- a) der Unterabsatz „Weitere Untersuchungen an den Lieferkörnungen sind im Rahmen der Eignungsprüfung nur in Sonderfällen erforderlich, z.B. kann je nach Feinstkornanteil im Sand eine Prüfung auf Quellung erforderlich sein“ im 2. Spiegel des 13. Absatzes ist zu ändern wie folgt:
„Weitere Untersuchungen an den Lieferkörnungen sind im Rahmen der Eignungsprüfung nur in Sonderfällen erforderlich. Bei Verwendung einer feinen Gesteinskörnung, die mehr als 5 M.-% Kornanteile unter 0,02 mm enthalten, ist das Mischgut auf Quellung nach DIN 1996-9 zu prüfen. Bei feinen Gesteinskörnungen 0/2 mm ist der Fließkoeffizient nach DIN EN 933-6, Abschnitt 8 zu bestimmen und anzugeben.“
- b) der 3. Spiegel des 13. Absatzes "Bestimmung der Bruchflächigkeit an Kies-Edelsplitten für mit S gekennzeichneten Mischgutsorten Asphaltbinder und Splittmastixasphalt" ist ersatzlos zu streichen.

IV.) Im Abschnitt 1.6.5 „Prüfverfahren“ sind die folgenden beiden Änderungen vorzunehmen

- a) Der 7. Absatz "Für die Prüfung von zurückgewonnenen Mineralstoffen gelten die TP Min-StB." ist wie folgt zu ändern:
„Für die Prüfung der Eigenschaften von zurückgewonnenen Gesteinskörnungen gelten die in den TL Gestein-StB angegebenen Prüfverfahren.“
- b) Der 9. Absatz „Die Prüfung der Bruchflächigkeit der Edelsplitte für die mit S gekennzeichneten Asphaltmischgutarten und -sorten der Decke erfolgt in Anlehnung an DIN EN 933-5“ ist ersatzlos zu streichen.

V.) In den Abschnitten 3.4, 4.4 und 8.5 „Bearbeiten der Oberfläche“ sind die folgenden Änderungen vorzunehmen

- a) Der Satz „Eine Abstumpfung kann zum Beispiel erreicht werden durch Abstreuen und Einwalzen von rohem oder bindemittelumhülltem Edelbrechsand und / oder Edelsplitt“ im jeweils 2. Absatz ist wie folgt zu ändern:
„Eine Abstumpfung kann zum Beispiel erreicht werden durch Abstreuen und Einwalzen von rohen oder bindemittelumhüllten gebrochenen Gesteinskörnungen“.

b) Der 1. und 2. Spiegel des jeweils 4. Absatzes

- Edelbrechsand / Splitt der Lieferkörnung 1/3 0,5 bis 1,0 kg/m²
- Edelsplitt der Lieferkörnung 2/5 1,0 bis 2,0 kg/m²

ist wie folgt zu ändern:

- gebrochene Gesteinskörnung (C_{90/1}) der Lieferkörnung 1/3 0,5 bis 1,0 kg/m²
- gebrochene Gesteinskörnung (C_{90/1}) der Lieferkörnung 2/5 1,0 bis 2,0 kg/m²

Änderungen und Ergänzungen der ZTV T-StB 95, Ausgabe 1995/Fassung 2002

I.) Der Abschnitt 4.4.1 Mineralstoffe wird durch folgende Neufassung ersetzt:

4.4.1 Gesteinskörnungen

Der Abschnitt 1.4.1 für Mineralstoffe gilt nicht.

Gesteinskörnungen müssen den Kategorien des Anhangs F der TL Gestein-StB für Asphalttragschichten entsprechen.

Hiermit gelten die Anforderungen an die Mineralstoffeigenschaften gemäß den Bezeichnungen "Naturesand", "Brechsand", "Splitt" und "Kies" als erfüllt.

Hausmüllverbrennungsasche (HMVA), Recycling-Baustoffe (RC) mit Inhaltsstoffen nach Anhang B der TL Gestein-StB und Lavaschlacke dürfen für die Herstellung von Mischgut für Asphalttragschichten nicht verwendet werden.

Schmelzkammergranulat (SKG); Gießereirestsand (GRS), Hüttsand (HS) und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung (CUG) dürfen nur als feine Gesteinskörnungen, Steinkohlenflugasche (SFA) nur als Füller verwendet werden.

Bei der Verwendung von Stahlwerksschlacke (SWS), Schmelzkammergranulat (SKG), Gießereirestsand (GRS), Steinkohlenflugasche (SFA), Hochofenstückschlacke (HÖS), Hüttsand (HS), Schlacke aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG) und Gießerei-Kupolofenstückschlacke (GKOS) sind die entsprechenden Merkblätter und die „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA-StB) zu beachten.

Für Liefertoleranzen und mögliche Streuungen aus Probenahme und Prüfung sind Überschreitungen der in den Technischen Lieferbedingungen angegebenen oberen $SZ_{8/12}$ -Werte bis zu 5 % (relativ) zulässig, soweit in dem jeweiligen Bau- bzw. Liefervertrag hierzu keine Anforderungen enthalten sind.

II.) Im Abschnitt 4.6.2 „Eignungsprüfungen“ ist die folgende Änderung vorzunehmen

Der Satz „Weitere Untersuchungen an den Lieferkörnungen sind im Rahmen der Eignungsprüfung nur in Sonderfällen erforderlich, z.B. kann je nach Feinstkornanteil im Sand eine Prüfung auf Quellung erforderlich sein.“ im 2. Spiegel des 4. Absatzes ist zu ändern wie folgt:

„Weitere Untersuchungen an den Lieferkörnungen sind im Rahmen der Eignungsprüfung nur in Sonderfällen erforderlich. Bei Verwendung von feinen Gesteinskörnungen, die mehr als 5 M.-% Kornanteile unter 0,02 mm enthalten, ist das Mischgut auf Quellung nach DIN 1996-9 zu prüfen.“

III.) Im Abschnitt 4.6.5 „Prüfverfahren“ ist die folgende Änderung vorzunehmen

Der 7. Absatz "Für die Prüfung von zurückgewonnenen Mineralstoffen gelten die IP Min-StB." ist wie folgt zu ändern:

„Für die Prüfung der Eigenschaften von zurückgewonnenen Gesteinskörnungen gelten die in den TL Gestein-StB angegebenen Prüfverfahren.“

Änderungen und Ergänzungen der TL G Asphalt-StB 01

I.) In der Inhaltsübersicht

wird „Anlage 2: Prüfung für die Güteüberwachung - Baustoffe bei Anlieferung“ ersetzt durch
„Anlage 2.1: Prüfung für die Güteüberwachung - Baustoffe bei Anlieferung
Anlage 2.2: Prüfung für die Güteüberwachung - Baustoffeingangsprüfungen“

II.) Der Abschnitt 2.1 „Allgemeines“ wird folgendermaßen neu gefasst:

2.1 Allgemeines

Eigenüberwachungsprüfungen für die Herstellung von Asphalt sind Prüfungen des Mischgutherstellers oder dessen Beauftragten (Prüfstelle), um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der Baustoffgemische den Angaben aufgrund der Eignungsprüfungen entsprechen. Eigenüberwachungsprüfungen beinhalten zusätzlich Baustoffeingangsprüfungen. Baustoffeingangsprüfungen sind Prüfungen des Mischgutherstellers an angelieferten Gesteinskörnungen, um festzustellen, ob diese die vertraglichen Anforderungen der geltenden Technischen Regelwerke nach Art und Güte erfüllen. Die Durchführung der Baustoffeingangsprüfungen setzt die Anerkennung nach RAP Stra des Laboratoriums des Mischgutherstellers oder dessen Beauftragten für Baustoffeingangsprüfungen an Gesteinskörnungen voraus.

Der Mischguthersteller oder dessen Beauftragter hat die Eigenüberwachungsprüfungen mit der erforderlichen Sorgfalt und in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Werden Abweichungen festgestellt, hat der Mischguthersteller die zur Abhilfe erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

III.) Im Abschnitt 2.2 „Art, Umfang und Anzahl der Prüfungen“ sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Im 1. Absatz zu *Baustoffe* wird „Anlage 2“ durch „Anlage 2.1“ ersetzt.
- b) Hinter den 1. Absatz zu *Baustoffe* wird folgender Absatz neu eingefügt:
„Zusätzlich sind für jede im Überwachungszeitraum verwendete Lieferkörnung bzw. für jedes im Überwachungszeitraum verwendete Gesteinsvorkommen (Lieferwerk) Baustoffeingangsprüfungen gemäß Anlage 2.2 durchzuführen. Die Durchführung der Prüfungen nach Anlage 2.2 entfällt, wenn im Asphaltmischwerk von dem/den Lieferanten ein Nachweis über eine Güteüberwachung, deren Inhalt dem Prüfumfang der Anlage 2.2 gleichwertig ist, vorliegt. Die Prüfungen im Rahmen dieser Güteüberwachung müssen dabei von einer unabhängigen anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.“

IV.) Im Abschnitt 2.4 „Auswertung“ wird zu Beginn der 1. Absatz eingefügt:

Bei den Baustoffeingangsprüfungen sind ergänzend zu den Kategorien auch die tatsächlichen Prüfergebnisse anzugeben.

V.) Im Abschnitt 3.3.2.3 „Umfang“ sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

- a) Der Unterabschnitt e) wird ersetzt durch
“e) weitere erforderliche Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnungen der Lieferanten der Gesteinskörnungen, Kennzeichnung der Bindemittelsorte auf den Lieferscheinen),“
- b) Hinter dem Unterabschnitt h) ist der neue Unterabschnitt i) zu ergänzen
“i) die Einhaltung des Prüfumfanges der Baustoffeingangsprüfungen bzw. das Vorliegen gleichwertiger Güteüberwachungsnachweise und dabei festzustellen, ob die Ergebnisse mit den Angaben aufgrund der jeweils zugehörigen CE-Kennzeichnung verglichen worden sind und ob bei unzulässigen Abweichungen entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen für diese Abweichungen veranlasst wurden.“

Anlage 3
zum ARS Nr.9/2005

VI.) Im **Abschnitt 3.3.2.4 „Überwachungsbericht“** werden die Unterabschnitte e) und g) folgendermaßen neu gefasst:

- “e) Beurteilung des Umfangs der Eigenüberwachung einschließlich Baustoffeingangsprüfungen,“
“g) Beurteilung der Ergebnisse der Eigenüberwachung und des Vergleichs mit den Angaben aufgrund der jeweils zugehörigen Eignungsprüfung, bei Baustoffeingangsprüfungen Beurteilung der Durchführung des Vergleichs mit den Angaben der jeweils zugehörigen CE-Kennzeichnung,“

VII.) In **Anlage 1 „Technische Regelwerke“** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Auf Seite 13

sind die Normen DIN 52098, DIN 52114 und DIN EN 933-5 zu streichen.

Im mittleren Teil der Tabelle (Teil DIN ¹⁾²⁾) werden folgende Normen eingefügt:

DIN EN 933	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen
DIN EN 1097	Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen
DIN EN 1367	Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen
DIN EN 1744	Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen
DIN EN 13179	Prüfverfahren für mineralische Füller in bitumenhaltigen Mischungen
DIN EN 196-21	Prüfverfahren für Zement Teil 21: Bestimmung des Chlorid-, Kohlenstoffdioxid- und Alkalianteils in Zement
DIN EN 459-2	Baukalk Teil 2: Prüfverfahren
DIN EN 12697-11	Asphalt - Prüfverfahren für Heiasphalt; Teil 11: Bestimmung der Affinität von Gesteinskörnungen und Bitumen

Im unteren Teil (Teil FGSV) ist die Richtlinie „RG Min-StB“ zu streichen.

b) Auf Seite 14

ist die „IL Min-StB Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (FGSV 613)“ durch die „IL Gestein-StB Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (FGSV 613)“ zu ersetzen.

VIII.) In **Anlage 2 „Prüfung für die Güteüberwachung - Baustoffe bei Anlieferung“** sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Auf Seite 15

„Anlage 2“ wird durch „Anlage 2.1“ ersetzt.

In Zeile 1 1 Spalte 2 wird der Begriff „Güteüberwachung“ durch „Konformitätsnachweis“ ersetzt.

In Zeile 1.1 Spalte 3 wird der Text „Prüfzeugnisse, Eignungsnachweis der Straßenbaubehörde“ durch „CE-Kennzeichnung“ ersetzt.

In Zeile 1.5 Spalte 3 wird DIN 52098“ durch „DIN EN 933-1“ ersetzt.

In Zeile 1 6 Spalte 3 wird DIN 52114“ durch „DIN EN 933-4“ ersetzt.

b) Die neue **Anlage 2.2 „Prüfung für die Güteüberwachung - Baustoffeingangsprüfungen von Gesteinskörnungen“** ist einzufügen. Sie ist diesen Änderungen und Ergänzungen als Tabelle beigelegt.

IX.) In **Anlage 5 „Prüfung für die Güteüberwachung - Mischgut im Laboratorium“** ist folgende Änderung vorzunehmen:

Auf Seite 18 ist

in Zeile 2.3 Spalte 3 „DIN 52114“ durch „DIN EN 933-4“ zu ersetzen.

Anlage 3
zum ARS Nr.9/2005

X) In Anlage 10 „Fremdüberwachungsbericht nach TL G Asphalt-StB“ ist folgende Änderung vorzunehmen:

Auf Seite 1 ist
in Zeile 1.1.4 „Nachweis der Güteüberwachung“ durch „CE-Kennzeichnung“ zu ersetzen und eine neue Zeile 1.6 „Baustoffeingangsprüfungen“ einzufügen.

Anlage 4

zum ARS Nr.9/2005

Anhang F: Anwendungsbereich Asphalt und Oberflächenbehandlungen

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen		Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen							
TL Gestein Absatz- Nr.	Anwendung für	Asphalt- tragschicht	Asphalt- tragdeck- schicht	Asphalt- binder	Asphaltbeton, Splitt- mastixasphalt, Gussas- phalt, Asphaltmastix ^{a)}	Offenporiger Asphalt	DSK	Oberflächen- behandlung	
2.1.1	Stoffliche Zusammensetzung	ist anzugeben							
2.1.2	Rondichte	ist anzugeben							
2.2	Grobe und feine Gesteinskörnungen								
2.2.2	Korngrößenverteilung (KGV)								
	Korngruppen/Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2	G _{F85} (Zeile 2); G _{A85} G _{c90/20}	G _{F85} (Zeile 2)	G _{c90/10} (Zeile 3) ; G _{c90/15} (Zeilen 4 - 7) für Lieferkörnung 1/3 ^{b)} gilt G _{c90/10}					G _{c90/10} (Zeile 3) G _{c90/15} (Zeile 4)
	zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3	G _{c90/15} G _{20/15} ; G _{20/17,5}							
	Toleranz für KGV gemäß Tab. 4	G _{TcNR}							
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen gemäß Tabelle 5	f ₄ ; f _{angegeben} (Zeile 3)	bis 0/5: f _{angegeben} ; für 1/3 ^{b)} : f ₂ für 2/5 bis 8/11: f ₂ für 8/16 und größer: f ₁					f ₁₆ · f ₂ f _{0,5}	
2.2.4	Qualität der Feinanteile gemäß Tabelle 6	Zeile 1							
2.2.5	Kornform von groben Gesteinsk.	S _{I50} (F _{I50})	S _{I20} (F _{I20})		S _{I15} (F _{I15})			S _{I20} (F _{I20})	
2.2.6	Anteil gebr. Kornoberfläche	C _{NR} ; C _{50,80} ; C _{90/1}	C _{90/1} ; C _{100/0}		C _{90/1} ; C _{100/0}			C _{90/1} ; C _{100/0}	
2.2.7	Fließkoeffizient Korngruppe 0/2	Ecs angeben							

...

TL Ge- stein Absatz- Nr.	Eigenschaft	Anwendung für	Asphalt- tragschicht	Asphalt- tragdeck- schicht	Asphalt- binder	Asphaltbeton, Splitt- mastixasphalt, Gussas- phalt, Asphaltmastix ^{a)}	Offenporiger Asphalt	DSK	Oberflächen- behandlung
2.2.9	Widerstand gegen Zertrümmerung	Anhang A			SZ ₁₈ (LA ₂₀) SZ ₂₂ (LA ₂₅)	SZ ₁₈ (LA ₂₀) ; SZ ₂₂ (LA ₂₅) ; SZ ₂₆ (LA ₃₀)	SZ ₁₈ (LA ₂₀)	SZ ₁₈	(LA ₂₀)
2.2.10	Widerstand gegen Polieren		PSV _{NR}	PSV _{angegeben} PSV ₄₄	PSV _{NR}	PSV _{NR} ; PSV ₄₄ ; PSV ₅₀ , PSV _{angegeben}	PSV _{angegeben} (55)		PSV ₅₀ ; PSV _{angegeben}
2.2.14.1	Wasseraufnahme					W _{cr} 0,5			
2.2.14.2	Widerstand gegen Frost		F ₄						
2.2.14.3	Widerstand gegen Frost-Tau-Salz		--	Ab. ≤ 8 M.-% ^{d)}	--				
2.2.15	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung								Absplitterung ≤ 8 M.-% ^{d)}
2.2.16	Affinität								ist anzugeben
2.2.17	"Sonnenbrand" von Basalt								ist anzugeben
2.2.18	organ. Verunreinigungen					SB _{SZ} (SBLA)			
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall HOS oder GKOS		kein Zerfall			m _{LPc} 0,10			kein Zerfall ^{e)}
2.2.19.2	Eisenzerfall bei HOS oder GKOS		kein Zerfall						kein Zerfall ^{e)}
2.2.19.3	Raumbeständigkeit bei SWS								V _{3,5}
2.2.19.4	Raumbeständigkeit bei GRS		Q ≤ 1,3 Vol.-%						keine Anwendung von GRS

^{a)} für Asphaltmastix keine Anforderungen an grobe Gesteinskörnungen, ^{b)} nur für Abstreumaterial ^{c)} Verwendung bei regionaler Erfahrung, ^{d)} ab Klimazone III (RSIO-01) ≤ 5 M.-%, ^{e)} keine Anwendung von GKOS

...

TL Gestein Absatz-Nr.	Eigenschaft	Anwendung für	Asphalt-tragschicht	Asphalt-tragdeck-schicht	Asphalt-binder	Asphaltbeton, Splitt-mastixasphalt, Gussas-phalt, Asphaltmastix ^{a)}	Offenporiger Asphalt	DSK	Oberflächen-behandlung
2.3	Füller								
2.3.1	Korngrößenverteilung Füller					Tabelle 26			
2.3.2	Schädliche Feinanteile					Wert ist anzugeben			
2.3.3	Wassergehalt					≤ 1M,-%			
2.3.4.1	Hohlraumgehalt (Ridgen)					V _{28/45} ; V _{44/55}			
2.3.4.2	Erhöhung EP					ΔR&B/25 ; ΔR&B25			
2.3.5	Wasserlöslichkeit					WS ₁₀			
2.3.6	Wasserempfindlichkeit					ist anzugeben			
2.3.7	Carbonatgehalt Kalksteinfüller					CC ₇₀ ; CC ₈₀ ; CC ₉₀			
2.3.8	Calciumhydroxidgehalt					Ka ₁₀ ; Ka ₂₀ ; Ka ₂₅			
2.4	Umweltrelevante Merkmale					siehe Abschnitt 2.4 und Anhang D			

^{a)} für Asphaltmastix keine Anforderungen an grobe Gesteinskörnungen